

Bedingungen für die Versicherung von geliehenen Sachen

Stand: 01.01.2015

Produktinformationsblatt

Die nachfolgende Darstellung soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherung ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgeblichen Vertragsbestimmungen bzw. den maßgeblichen Abschnitt der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

Versicherungsart

Als Produkt wurde die Versicherung für geliehene Sachen der Union Reiseversicherung gewählt.

Versicherte Leistungen

Versichert sind jegliche Gegenstände, die ausgeliehen werden – mit Ausnahme von lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen einschließlich Anhänger, Luftfahrzeuge, Windsurfbretter inkl. Zubehör, Werkzeugen, Treib- und Schmierstoffen, sowie Gegenstände, die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienen – im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von geliehenen Sachen. Versichert sind Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung und Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles sowie Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte.

Selbstbehalt

Die versicherte Person trägt keinen Selbstbehalt.

Versicherungssumme

Der Versicherungsschutz umfasst folgende Versicherungssummen:

Für geliehene Sachen	250.000 €
Bargeld und Geldwerte	5.200 €
Fahrräder Gesamtwert bis	250/ 400/ 500 €
richtet sich nach dem gewählten Versicherungsschutz	

Ausgeschlossene Risiken

Um die Prämie in Grenzen zu halten, müssen einige Lebenssachverhalte vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Zum Beispiel sind die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnliche Ereignisse und Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderen Kriegswerkzeuge ergeben, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter 5. der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von geliehenen Sachen.

Prämie

	Deutschland		Europa/USA/Kanada		Welt	
	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko	ohne Campingrisiko	mit Campingrisiko
bis zu 31 Tagen Dauer	7 ‰	10 ‰	10 ‰	14 ‰	15 ‰	25 ‰
bis zu 62 Tagen Dauer	9 ‰	13 ‰	13 ‰	19 ‰	21 ‰	31 ‰
bis zu 93 Tagen Dauer	10 ‰	14 ‰	15 ‰	24 ‰	25 ‰	36 ‰

Einschluss von Bargeld: Zuschlag 100% auf die vg. Prämienätze

Einschluss von Fahrrädern

	Bis zu einem Gesamtwert von 250,- €	Bis zu einem Gesamtwert von 400,- €	Bis zu einem Gesamtwert von 500,- €
Prämie je Fahrrad	3,59 €	5,80 €	7,50 €

Der Beitrag wird einmalig für den versicherten Zeitraum entrichtet. Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig. Mit der Einzahlung des Beitrags besteht Versicherungsschutz.

Obliegenheiten

Sie haben als Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:

bei Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben uns gegenüber:

- Auskunftserteilungspflichten (Ziffer 11.3.1, Ziffer 11.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von geliehenen Sachen)
- Mitwirkungspflichten (Ziffer 11.1; 11.2; 11.3.2; 11.3.4; 11.3.5 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von geliehenen Sachen)
- Schadensminderungspflichten (Ziffer 11.3.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von geliehenen Sachen)

Rechtsfolgen und Nichtbeachtung

Wird eine der beschriebenen Obliegenheiten verletzt, so kann das Versicherungsunternehmen die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies kann bis zum Versagen der Leistung führen, wenn Vorsatz bzw. besonders grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

Näheres hierzu finden Sie unter Ziffer 11.4 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von geliehenen Sachen

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen und endet zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Allgemeine Verbraucherinformationen

Versicherungsunternehmen

Union Reiseversicherung, Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53, 80530 München
Tel. 0 89 / 21 60 – 67 45, Fax 0 89 / 21 60 – 67 46
Internet: www.urv.de
E-mail: reiseservice@urv.de
Vorstand: Dr. Harald Benzing (Vorsitzender), Manuela Kiechle, Wolfgang Reif
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Robert Heene
Registergericht München, HRB 137 918
Ust.ID-Nr.: DE259197822
Gläubiger-ID.: DE07URV00000156983

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, D-53117 Bonn

Hauptgeschäftstätigkeit

Der Schwerpunkt unserer Geschäftstätigkeit ist der Betrieb der Reise-Rücktrittskosten-Versicherung auf der Basis privatrechtlicher, schuldrechtlicher Verträge.

Vertragsgrundlagen und Versicherungsschutz

Bitte beachten Sie, dass sich der Versicherungsschutz aus dem von der versicherten Person gewählten Tarif und den dazugehörigen Versicherungsbedingungen ergibt. Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung aufgeführten Personen und Reisen nach den Tarifbestimmungen der Union Reiseversicherung AG. Für den Versicherungsvertrag gelten die Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Union Reiseversicherung AG und die Allgemeinen Verbraucherinformationen.

Gültigkeitsdauer dieser Information

Die Gültigkeitsdauer dieser Information ist grundsätzlich unbeschränkt.

Zustandekommen des Vertrages

Mit der Zahlung der Prämie besteht sofortiger Versicherungsschutz für die gebuchte Reise. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den angebotenen Versicherungssummen, Tarifen und Versicherungsbedingungen darf nicht abgewichen werden. Die Prämie richtet sich nach dem gewählten Versicherungsschutz. Eine Bindefrist an den Antrag entfällt, da der Vertrag sofort mit der Bezahlung der Prämie zustande kommt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Union Reiseversicherung Aktiengesellschaft
Reiseservice
D-66087 Saarbrücken
Telefax: 06 81 / 8 44 – 11 13
E-Mail: reiseservice@urv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag ist für die im Antrag vereinbarte Laufzeit abgeschlossen und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

Anwendbares Recht

Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.

1. Versicherter Gegenstand

- 1.1 Jegliche Gegenstände, die ausgeliehen werden, außer lebenden Tieren, Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern, Luftfahrzeugen, Windsurfbrettern sowie Zubehör, Werkzeugen, Treib- und Schmierstoffen sowie Gegenständen, die zur Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienen, einschließlich Handelsware, Mustern und Musterkoffern.
- 1.2 Versichert sind Bargeld und Geldwerte, die der Reiseleiter in Verwahrung genommen hat, bis zu einem Höchstbetrag von 5.200 EUR.
- 1.3 Die Versicherung gilt auf „Erstes Risiko“, d.h. der Schaden wird bis zur Höhe der Versicherungssumme voll ersetzt, ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherungssumme dem Gesamtwert der versicherten Sachen am Schadentag entspricht.

2. Versicherungssumme

Die höchste Summe, die der Versicherer für eine Veranstaltung (Reise) übernimmt, beträgt 250.000 EUR. Überschreitet die Versicherungssumme diese Höchsthaftungssumme, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Erhöhung in jedem einzelnen Fall vor Beginn des Risikos anzuzeigen.

Der Versicherer kann nie über die Versicherungssumme hinaus in Anspruch genommen werden, auch dann nicht, wenn dafür der Beitrag bezahlt sein sollte, es sei denn, es wurde vor Beginn des Risikos eine besondere Vereinbarung getroffen.

3. Zeitlicher und räumlicher Geltungsbereich der Versicherung

- 3.1 Die versicherten Sachen sind während der Dauer der Versicherung innerhalb des vereinbarten Gebietes auf allen Fahrten mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln unter Beachtung etwaiger Beförderungsbestimmungen und während aller Gänge und Aufenthalte versichert.
- 3.2 Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Sachen vom bisherigen Aufbewahrungsort zwecks Beförderung zur Freizeit entfernt werden, frühestens jedoch mit Eingang der Anmeldung bei dem Versicherer. Sie endet in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenstände an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer vorläufigen Aufbewahrung bestimmt hat.

4. Umfang der Haftung

Der Versicherer ersetzt im Rahmen dieser Bestimmungen:

- 4.1 Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als

Folge einer versicherten Gefahr.

- 4.2 Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei Eintritt des Versicherungsfalles und Kosten der Schadenfeststellung durch Dritte, nicht jedoch sonstige Aufwendungen und Kosten.

5. Ausschluss und Beschränkung der Haftung

5.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren:

- 5.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Minen, Torpedos, Bomben oder anderer Kriegswerkzeuge ergeben;
- 5.1.2 der Kernenergie und Radioaktivität;
- 5.1.3 des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalthandlungen oder sonstiger bürgerlicher Unruhen, des Streiks, der Aussperrung, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 5.1.4 der Bearbeitung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer oder durch die Versicherten;
- 5.1.5 von Forschungsreisen;
- 5.1.6 gegen die die versicherten Sachen anderweitig versichert wurden, soweit aus der anderweitigen Versicherung eine Entschädigung beansprucht werden kann.
- 5.1.7 Nicht versichert sind außerdem Schäden bei der Versicherung des Bargeldes durch Abhandenkommen und Liegenlassen.
- 5.1.8 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 5.1.9 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
- 5.2 Nicht ersatzpflichtige Schäden
Der Versicherer leistet keinen Ersatz für Schäden
- 5.2.1 die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, durch Abnutzung, durch inneren Verderb, Schwinden, Verstreuungen, Rost; Oxydation, Schimmel, Gärung, Fäulnis, Auslaufen von Flüssigkeiten, Bruch innerhalb der versicherten Gepäckstücke, Austrocknen, Ungeziefer, Frost, Hitze, Luftfeuchtigkeit, Beschädigung der versicherten Sachen durch Kratzer und Schrammen, mit Ausnahme bei Film- und Diapositiven, Tonbändern und Schallplatten. Bei Möbeln leistet der Versicherer keinen Ersatz für Schäden verursacht durch Leimlösungen,

- Rissig- und Blindwerden der Politur, Farb-, Lack- und Emaille-Absplitterungen, Fadenbruch bei Röhren und Beleuchtungskörpern, Nichtfunktionieren von Uhren; es sein denn, dass diese Schäden als unmittelbare Folge höherer Gewalt, eines Brandes, eines Blitzschlages, einer Explosion oder eines dem Transportmittel zugestoßenen Unfalles vom Versicherungsnehmer nachgewiesen werden;
- 5.2.2 die durch den Eigentümer verursacht werden;
- 5.2.3 die durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler verursacht werden;
- 5.2.4 die durch Witterungs- und Temperatureinflüsse sowie Leimlösungen und gewöhnliche Lack- und Schrammschäden bei Musikinstrumenten, Tischtennisplatten, Sport- und Spielgeräten entstehen;
- 5.2.5 bei technischen Produktions- und Reproduktionsgeräten mit Zubehör, Fernsehgeräten u.ä. infolge von Durchbrennen von Lampen und Röhren jeglicher Art sowie Schäden als Folge von Bruch von Lampen und Röhren aller Art (Bruch des Glaskörpers sowie Fadenbruch), Linsen, Spiegeln und dgl. Die Bruchgefahr ist versichert, wenn der Schaden durch einen nachgewiesenen Transportmittelunfall entstanden ist. Ausgeschlossen bleiben Schäden von Fadenbruch oder Nichtfunktionieren ohne Bruch des Glaskörpers;
- 5.3 die während des Aufenthaltes auf Campingplätzen entstehen. Ist das Risiko in den Versicherungsvertrag eingeschlossen, finden folgende Bestimmungen Anwendung:
- (1) Solange die versicherten Sachen unter Aufsicht des Versicherungsnehmers oder der Versicherten stehen, sind sie auch versichert während des Aufenthaltes auf eigenen und gemieteten Campingplätzen, die als solche gekennzeichnet sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz ist "wildes Campen".
- (2) Ohne Aufsicht ist das Reisegepäck in allseitig verschlossenen Kraftwagen oder allseitig verschlossenen Wohnwagen versichert. Die Entschädigungsbegrenzung in 5.4. dieser Bestimmungen ist insoweit aufgehoben.
- (3) Ohne Aufsicht ist das Reisegepäck während der Tageszeit, das ist die Zeit zwischen 6.00 Uhr und 23 Uhr, auch im verschlossenen, zugeknöpften oder verbundenen Zelt versichert.
- 5.4 Bei Reisen mit Kraftfahrzeugen gilt die Versicherung gegen Schäden durch Diebstahl aus dem Kraftfahrzeug unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es am Tag ohne Aufsicht auf Strassen, Plätzen, oder sonst im Freien stehen bleiben muss; wird das Fahrzeug während der Nachtzeit, das ist von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr, länger als zwei Stunden ohne Aufsicht gelassen, so ist die Ersatzpflicht des Versicherers für die darin zurückgelassenen versicherten Sachen begrenzt mit 40% der Gesamtversicherungssumme. Diese Begrenzung entfällt unter der Voraussetzung, dass das Fahrzeug allseitig verschlossen ist, wenn es mit den darin zurückgelassenen versicherten Sachen in einer bewachten oder verschlossenen Garage oder auf einem bewachten Parkplatz abgestellt ist.
- 5.5 Solange die versicherten Sachen außen am Fahrzeug auf Gepäckträgern und dgl. mitgeführt werden, sind sie nur gegen Schäden durch höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion und Unfall des Transportmittels, Diebstahl, mutund böswillige Beschädigung durch dritte Personen, versichert.
- 5.6 Tauchausrüstungen sind während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nicht versichert.
- 5.7 Für Fahrräder ist der Versicherungsschutz wie folgt eingeschränkt:
Der Versicherer leistet im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für in Gebäuden oder im Freien aufgestellte Fahrräder und die mit ihnen fest verbundenen Sachen, z.B. Beleuchtung, Dynamo, Sattel, Gepäckhalter, Bereifung; lose mit Fahrrädern verbundene, regelmäßig ihrer Benutzung dienende Sachen, z.B. Satteltasche, Werkzeug, Luftpumpe, Gepäcktasche, werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad entwendet worden sind. In unverschlossenen Räumen oder im Freien abgestellte Fahrräder werden nur ersetzt, wenn sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind. Von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind Fahrräder nach beendetem Gebrauch nur in einem verschlossenen Raum versichert.
- 6. Bei elektrischen Geräten gilt folgendes als vereinbart:**
- Aufwendungen, die üblicherweise im Rahmen einer Wartung erbracht werden, sind nicht Gegenstand der Versicherung; dies sind insbesondere Aufwendungen für den Austausch von Bauelementen, Baugruppen und Bauteilen, soweit sie nicht nachweislich durch ein von außen auf die versicherte Sache einwirkendes versichertes Ereignis oder durch Gefahren, die nach den Allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen (AFB) oder den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB) gedeckt werden können, verursacht werden. Gegenstand einer Wartung im Sinne dieser Klausel sind folgende Leistungen:
- Sicherheitsprüfung
 - vorbeugende Instandhaltung
 - Behebung von Störungen durch Alterung
 - Behebung von Störungen bzw. Schäden im normalen Betrieb, ohne Einwirkung von außen entstanden sind
- 7. Versicherungswert, Ersatzleistung**

- 7.1 Als Versicherungswert gilt der Betrag, der erforderlich ist, um Gegenstände gleicher Art anzuschaffen unter Abzug des sich aus Alter, Abnutzung und Gebrauch ergebenden Minderwertes (Zeitwert). Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 7.2 Bei Beschädigung der versicherten Sachen werden die Kosten einer fachmännischen Reparatur, nicht aber Wertminderungen ersetzt.

8. Anzeigepflicht

- 8.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 8.2 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 8.2.1 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- 8.2.2 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 8.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat. Dem Versicherer steht der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

- 8.3 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 8.4 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

- 8.5 Der Versicherer muss die ihm nach 8.1 bis 8.4. zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
Dem Versicherer stehen die Rechte nach 8.3 bis 8.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
Der Versicherer kann sich auf die in 8.3 bis 8.4. genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

9. Gefahrerhöhung

- 9.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

- Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- Eine Gefahrerhöhung nach 9.1. liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.
- 9.2 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen. Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 9.3 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach 9.3, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach 8.2. bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 9.4 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist in Textform kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 9.5 Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 9.6 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach 9.2
- vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 9.7 Bei einer Gefahrerhöhung nach 9.1 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten 9.6 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 9.8 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
- 9.8.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 9.8.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.
- 10. Beitrag**
- 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes, Fälligkeit, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Einmal- oder Erstbeitrags
- 10.1.1 Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in 3. und 4. zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 10.1.2 Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist. Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.
- 10.1.3 Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach

10.1.4 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.1.5 Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach 10.1.2. maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10.2 Folgebeitrag

10.2.1 Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

10.2.2 Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.2.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- (1) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht - aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
- (2) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- (3) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit

Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

- (4) Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Buchst. b) bleibt unberührt.

10.3 Ratenzahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten ausstehende Raten als gestundet. Sie werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig ist.

10.4 Lastschrift

10.4.1 Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

10.4.2 Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass einer oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

10.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Im Fall der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer steht dem Versicherer dafür nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat. Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt wegen einer Anzeigepflichtverletzung oder durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktritts- oder Anfechtungserklärung zu. Tritt der Versicherer wegen Fälligkeit des Beitrags zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Kündigt der Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Versicherungsfalles, so hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Kündigt der Versicherer, so hat er den Beitrag für das

laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahres zurückzuzahlen.

11. Obliegenheiten

11.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
Der Versicherungsnehmer oder Versicherte ist verpflichtet, die versicherten Sachen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und zu überwachen. Die gleiche Verpflichtung trifft diejenigen Personen, die die versicherten Sachen in Obhut haben.

11.2 Gebäude oder Räume eines Gebäudes sind, solange sie nicht unter der Aufsicht des Versicherungsnehmers oder der Versicherten oder ihrer Begleiter stehen und soweit es die Umstände zulassen, verschlossen zu halten.

11.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat bei einem Versicherungsfall, aus dem er Entschädigung verlangt,

11.3.1 innerhalb von drei Wochen, nachdem er von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalles schriftlich anzuzeigen;

11.3.2 Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizeibehörde zu melden;

11.3.3 nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen sowie jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht dem Versicherer zu gestatten, jede hierzu dienende Auskunft, auf Verlangen schriftlich, zu erteilen und Belege beizubringen, soweit dies billigerweise zugemutet werden kann;

11.3.4 zu beweisen, dass die Sachen, für welche eine Entschädigung beansprucht wird, in der behaupteten Menge und Beschaffenheit infolge eines durch die Versicherung gedeckten Ereignisses Schaden erlitten haben;

11.3.5 dem Versicherer auf Verlangen ein Verzeichnis der gesamten versicherten Sachen vorzulegen.

11.4 Verletzung von Obliegenheiten

11.4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

11.4.2 Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte vorsätzlich eine Obliegenheit, die er bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer oder Versicherten entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer oder Versicherte nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer oder Versicherten durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

11.5 Übergang von Ersatzansprüchen

11.5.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, so weist der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers oder Versicherten geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

11.5.2 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder Versicherte diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers oder Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

12. Besondere Verwirklichungsgründe

- 12.1 Führt ein Versicherter den Schaden vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei.
- 12.2 Macht ein Versicherter sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig, so ist der Versicherer von jeder Entschädigungspflicht frei, und zwar auch dann, wenn die arglistige Täuschung sich auf Sachen bezieht, die durch einen anderen zwischen den Parteien über dieselbe Gefahr abgeschlossenen Vertrag versichert sind.
- 12.3 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 12.4 In Ansehung des Verleiher bleibt die Ersatzpflicht jedoch bestehen, wenn ein Versicherter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt oder sich bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

13. Schiedsgutachterverfahren

- 13.1 Im Streitfall ist die Höhe des Schadens durch einen Schiedsgutachter festzustellen. Die Feststellung, die der Schiedsgutachter im Rahmen seiner Zuständigkeit trifft, ist verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.
- 13.2 Der Versicherer oder die Versicherungsnehmerin ernannt unter gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Partei einen vereidigten Sachverständigen oder Dispacheur als Schiedsgutachter. Lehnt die andere Partei innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Schiedsgutachter ab, so wird er auf Antrag einer Partei durch das für den Wohnsitz der Versicherungsnehmerin zuständige Amtsgericht bestellt.
- 13.3 Die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens tragen beide Parteien je zur Hälfte.

14. Zahlung der Entschädigung

- 14.1 Geldleistungen des Versicherers sind fällig mit der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen. Jedoch kann ein Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagzahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

14.2 Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

- 14.2.1 wenn Zweifel an der Berechtigung der Versicherungsnehmerin zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises oder der Glaubhaftmachung;
- 14.2.2 wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen die Versicherungsnehmerin oder einen Versicherten eingeleitet ist, bis zum Abschluss dieser Untersuchung, es sei denn, dass die polizeilichen oder strafrechtlichen Untersuchungen für den Schadenersatz ohne Belang sind. Dann ist die Zahlung sofort zu leisten.

15. Wieder herbeigeschaffte Sachen

- 15.1 Wird der Verbleib entwendeter oder sonst abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat die Versicherungsnehmerin dem Versicherer dies unverzüglich anzuzeigen und ihm auf Verlangen ihre Rechte an den Sachen abzutreten.
- 15.2 Sind wieder herbeigeschaffte Sachen in ihrem vollen Wert entschädigt worden, so hat die Versicherungsnehmerin die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sachen dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Die Versicherungsnehmerin hat sich auf Verlangen des Versicherers innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung hierüber zu entscheiden; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 15.3 Sind die wieder herbeigeschafften Sachen nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt worden, so kann die Versicherungsnehmerin sie unter Rückzahlung der Teilentschädigung behalten. Erklärt er sich hierzu innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so sind die Sachen im Einverständnis mit dem Versicherer öffentlich meistbietend zu verkaufen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten Teilentschädigung entspricht.

16. Kündigung nach dem Schadenfall

- 16.1 Nach dem Eintritt eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugegangen sein.
- 16.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

17. Verpflichtungen, Anzeigen und Obliegenheiten

Die Versicherungsnehmerin hat sämtliche Erklärungen und Zahlungen an den Versicherer zu erbringen. Die Ecclesia Versicherungsgruppe ist bevollmächtigt, für den Versicherer Willenserklärungen und Zahlungen entgegenzunehmen.

18. Verjährung

18.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

18.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

19. Gerichtsstand

19.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

19.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.

19.3 Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

19.4 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer oder den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

20. Schlussbestimmungen

20.1 So weit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und so weit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

20.2 Soweit nach dem Versicherungsvertrag die Kenntnis oder das Verhalten der Versicherungsnehmerin von rechtlicher Bedeutung ist, kommen in gleicher Weise auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten und derjenigen in Betracht, die von ihnen damit betraut worden sind, rechtserhebliche Tatsachen an ihrer Stelle zur Kenntnis zu nehmen oder dem Versicherer zur Kenntnis zu bringen.

20.3 Soweit nicht in diesen Vertragsbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) einschließlich der Bestimmungen für die Transportversicherung von Gütern und die sonstigen gesetzlichen Vorschriften.

Merkblatt zur Datenverarbeitung (Code of Conduct)

1. Information zur Verwendung Ihrer Daten

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt im erforderlichen Umfang vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages für die Prüfung und Einschätzung des zu versichernden Risikos sowie zur Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Schaden- oder Leistungsfall.

2. Code of Conduct (CoC)

Der CoC beinhaltet Verhaltensregeln zur Förderung des Datenschutzes in der Versicherungswirtschaft, welche die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und des Versicherungsvertragsgesetzes konkretisieren sowie darüber hinaus datenschutzrechtliche Mehrwerte für die Kunden schaffen. Diese Verhaltensregeln wurden von der Versicherungswirtschaft zusammen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder und unter Einbeziehung der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. erarbeitet.

Die Unternehmen des Konzerns Versicherungskammer Bayern sind den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft beigetreten und haben sich damit zu deren Einhaltung verpflichtet. Die Verhaltensregeln finden Sie im Internet unter

www.urv.de/web/html/privat/ueber_uns/datenschutz/coc/index.html

Auf Wunsch erhalten Sie einen Ausdruck der Verhaltensregeln (CoC), eine Liste der Unternehmen unseres Konzerns, die an einer zentralen Datenverarbeitung teilnehmen, unser Verzeichnisse sowie eine Liste der Dienstleister, mit denen wir zusammenarbeiten.

Ferner können Sie im Internet die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten abrufen.

3. Auskunfts- und Berichtigungsrecht, Löschen und Sperren

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn sich deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie nach den Verhaltensregeln des CoC geltend machen.

4. Widerspruchsmöglichkeit

Ihre Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung nur zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen unserer Gruppe und deren Kooperationspartnern sowie zur Markt- und Meinungsforschung verwendet. Dem können Sie ohne Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag formlos widersprechen.

5. Hinweis- und Informationssystem

Die informa IRFP GmbH (informa insurance risk and fraud prevention GmbH, Rheinstraße 99 in 76532 Baden-Baden) betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS).

Betroffene, deren Daten in HIS gespeichert werden, werden darüber informiert. Sie haben das Recht, von informa IRFP GmbH Auskunft darüber zu erhalten, ob und mit welchen Daten Sie im System gespeichert sind. Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter

www.informa-irfp.de

6. Datenaustausch mit anderen Versicherern

Sie sind als Antragsteller und Vertragspartner verpflichtet, unsere Fragen, insbesondere zur Risikoeinschätzung und im Leistungsfall vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Zur Ergänzung oder Verifizierung Ihrer Angaben (auch zu versicherten Personen) kann ein Datenaustausch mit anderen Versicherern erforderlich werden.

Wechseln Sie von einem Kfz-Versicherer zu uns, ist für die Einstufung des Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskovertrages die Vorversicherungszeit maßgeblich, falls unser Tarif ein Schadenfreiheitssystem für Ihr Fahrzeug vorsieht. Wir sind nach den Regelungen in den AKB über „Auskünfte zum Schadenverlaug“ berechtigt, beim Vorversicherer zum Schadenverlauf anzufragen und das Ergebnis der Anfrage zu speichern.

Weitere Sachverhalte sind in Artikel 16 der Verhaltensregeln (CoC) beschrieben.

Falls Sie Fragen dazu haben oder erwähnte Unterlagen wünschen, werden Sie sich bitte an

Union Reiseversicherung
Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
80530 München
E-Mail: reiseservice@urv.de